



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Junge Flüchtlinge in Deutschland

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Daten & Fakten – Ziele – Regelungen – Umsetzung

Stand: 10.04.2015





Daten & Fakten

Steigerung der Einreisezahlen

- Ca. 90 – 95% der Flüchtlingskinder (ca. **36.300** im Jahr 2013) kommen **mit ihren Eltern** nach Deutschland*. Die anderen gelten als sog. „*unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*“ (UMF).
- Im Jahr 2013 wurden laut amtlicher Statistik 6.583 UMF von den Jugendämtern in Obhut genommen; **rund 133 %** mehr als 2010.**
- Am 31.12.2014 befanden sich bundesweit rund 7.500 UMF in Obhut der Jugendämter; rund 10.500 UMF wurden in Anschlusshilfen betreut; insgesamt befanden sich **18.000 UMF** in Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.***
- Angesichts der Prognosen zu internationalen Entwicklungen und Fluchtbewegungen muss künftig von **weiteren Steigerungen** ausgegangen werden.
- Die junge Flüchtlinge kamen 2013 zum Großteil aus **Afghanistan, Syrien, Somalia und Eritrea**.****

* vgl. unicef Studie „In erster Linie Kinder - Flüchtlingskinder in Deutschland“

** Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

*** eigene Erhebungen

**** s. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), BAMF 2014, Bezugsgröße: Asylanträge



Daten & Fakten

Expansion an Einreiseknotenpunkten

- Das Jugendamt am Ort der Feststellung der Einreise ist nach aktueller Rechtslage verpflichtet, die UMF in Obhut zu nehmen.
- Deutschlandweit sind einige Kommunen (**z.B.** Berlin, Bremen, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt/M., Gießen, Göttingen, Hamburg, Köln, München, Rosenheim, Saarbrücken) die an zentralen Einreiseknotenpunkte gelegen sind, ganz besonders betroffen.
- Einige Kommunen sind durch die erforderlichen Schutzmaßnahmen massiv überlastet; mancherorts sind die Kapazitätsgrenzen bereits so weit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der unbegleiteten jungen Flüchtlinge erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich ist; die Erfüllung von Qualitätskriterien der Kinder- und Jugendhilfe kann häufig nicht mehr ausreichend sichergestellt werden



Ziele

- Verbesserung der Situation von jungen Flüchtlingen deutschlandweit
- Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden, bedarfsgerechten Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)
- Gerechtere Verteilung der Belastungen der Kommunen



Regelungsbereiche des Gesetzes

Leistungszugang für junge Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe

**Einführung eines am Kindeswohl ausgerichteten
bundesweiten und landesinternen Verteilungsverfahrens für UMA**

**Anhebung der Altersgrenze zur Begründung der Handlungsfähigkeit in
ausländerrechtlichen Verfahren**



Leistungszugang für junge Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe

Klarstellung, dass ausländische Kinder und Jugendliche **unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus** Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten können, wenn sie ihren tatsächlichen Mittelpunkt der Lebensführung in Deutschland haben.



Bundesweites Verteilungsverfahren - Prämissen

Kindeswohl als Maßstab

Sämtliche gesetzliche und untergesetzliche Änderungen, die die Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Unterstützung von UMF betreffen, haben sich am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis von UMF auszurichten.

Rechtliche Grundlagen

- VN-Kinderrechtskonvention
- EU-Richtlinie 2013/33/EU (sog. „EU-Aufnahmerichtlinie“)

Primat der Kinder- und Jugendhilfe

An der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren und an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wird festgehalten.



Nach der Einreise des UMF:

Vorläufige Inobhutnahme durch Jugendamt am Ort der Einreise

- Das Jugendamt ist an dem Ort **zur vorläufigen Inobhutnahme** des UMF verpflichtet, wo dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland erstmals festgestellt wird.
- Zu den **Aufgaben des Jugendamts der vorläufigen Inobhutnahme** gehört:
 - die kind- bzw. jugendgerechte Unterbringung und umfassende Versorgung des UMF
 - die qualifizierte Inaugenscheinnahme zur Feststellung der Minderjährigkeit
 - die Vertretung des UMF, um das Kindeswohl zu wahren und erforderliche Rechtshandlungen vorzunehmen
 - die Veranlassung der Vormundbestellung nach 7 Werktagen
- **Kindeswohlprüfung, v.a.:**
 - Würde eine Verteilung des Kindeswohl des UMF gefährden, auch unter Berücksichtigung des Kindeswillen?
 - Lässt der Gesundheitszustand des UMF eine Verteilung zu?
 - Besteht die Möglichkeit der Familienzusammenführung ?
 - Gibt es soziale Bindungen zu anderen UMF (gemeinsame Verteilung)?



Nach Mitteilung: JAmt – Landesstelle – Bundesverwaltungsamt:

Verteilung nach Maßgabe des Kindeswohls

- Vorrang der **landesinternen** Verteilung bzw. Aufnahme durch **nächstgelegenes** Land
- **Ausschluss der Verteilung** bei
 - Kindeswohlgefährdung
 - ansteckenden Krankheiten
 - Möglichkeit der Familienzusammenführung
 - nach Ablauf von 1 Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme
- **Gemeinsame Verteilung** von UMF aus Kindeswohlgründen (v.a. Geschwisterkinder)



Quote

Aufnahmepflicht der Länder

- BVA bestimmt das zur Aufnahme verpflichtete Land nach **Königsteiner Schlüssel**
- Zuweisung Landesstelle an ein zur Versorgung und Betreuung von UMF **geeignetes Jugendamt** innerhalb von 4 Werktagen



Durchführung der Verteilung

Begleitung des jungen Flüchtlings

- Verpflichtung des Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme zur **Begleitung des UMF** zum Ort der Zuweisung durch geeignete Person
- **Übergabe** des UMF an Zuweisungsjugendamt
- **Weitergabe wichtiger Informationen**, v.a. Ergebnisse der Kindeswohlprüfung, an das Zuweisungsjugendamt unter Beteiligung des UMF



Am Ort der Zuweisung:

Inobhutnahme und Anschlusshilfe durch Zuweisungsjugendamt

- Unterbringung und Versorgung in geeigneten Einrichtungen oder bei geeigneten Personen
- Clearingverfahren, insbes. intensiviert Prüfung der Möglichkeit der Zusammenführung der erweiterten Familie
- Unverzögliche Bestellung eines Vormunds
- Hinwirken auf Bildungszugang
- Notwendiger Unterhalt
- Medizinische Versorgung
- Hilfeplanung
- Anschlusshilfe (*d.h. Unterbringung/Unterstützungsangebote im Anschluss an das Clearingverfahren*)



Bessere Daten zu UMF

Kontinuierliche Beobachtung der Situation von UMF in Deutschland

- Erhebung aussagekräftiger **statistischer Daten** zu UMF im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik
- **Jährliche Berichtspflicht** der Bundesregierung zur Situation von UMF ggü. Bundestag
- Pflicht der Bundesregierung zur **Evaluation** der Wirkungen des Gesetzes und Berichtspflicht bis 31.12.2020



Ziele: Ausländerrecht

Anhebung der Altersgrenze zur Begründung der Handlungsfähigkeit in ausländerrechtlichen Verfahren (*in diesem Verfahren*)

**Gesicherter Aufenthalt für junge Flüchtlinge
während der Ausbildung**



„Willkommen bei Freunden“

Bundesprogramm für junge Flüchtlinge

Zielgruppen und Ziele

Junge Flüchtlinge in den Kommunen so aufzunehmen und willkommen zu heißen, dass sie

- ihr Recht auf Bildung und Teilhabe wahrnehmen können,
- die ihnen zustehende Begleitung und Förderung erhalten und
- die Möglichkeit bekommen, sich aktiv ins Gemeinwesen einzubringen.

- **1. Leitziel:** Stärkung der Kommunen
- **2. Leitziel:** Beförderung einer Willkommenskultur
- **3. Leitziel:** Unterstützung der Länder



„Willkommen bei Freunden“

Angebote für Kommunen

- Beratungsangebote für Jugendämter und ggf. weitere Ämter
- Unterstützung beim Aufbau lokaler Akteursnetzwerke

Überregionale Angebote für Praxis, Verwaltung und Zivilgesellschaft

- Qualifizierungsangebote
- Lernen von anderen

Überregionale Informations-, Dialog- und Kommunikationsangebote

- Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzungstreffen der Länder
- Länderübergreifende Transfertreffen